

Kurztitel

EWK-Abkommen – Protokoll 5

Kundmachungsgesetz

BGBI. Nr. 909/1993 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 910/1993

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Index

59/04 EU – EWK

Text

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Protokolls kann Liechtenstein die Fiskalzölle auf Erzeugnisse, die zu den Tarifpositionen der nachstehenden Tabelle gehören, vorläufig nach Maßgabe des Artikels 14 des Abkommens beibehalten. Für die Erzeugnisse der Tarifpositionen 0901 und ex 2101 sind diese Zölle bis zum 31. Dezember 1996 zu beseitigen.

(2) Wird in Liechtenstein die Herstellung eines Erzeugnisses von der gleichen Art wie ein in der Tabelle aufgeführtes Erzeugnis aufgenommen, so muß der Fiskalzoll für dieses Erzeugnis beseitigt werden.

(3) Der Gemeinsame EWK-Ausschuß wird die Lage vor Ende des Jahres 1996 prüfen.

Tarifposition	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
2707.	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse
1010/9990	
2709.	
0010/0090	
2710.	
0011/0029	
2711.	Erdgas und andere gasförmige
1110/2990	Kohlenwasserstoffe
ex alle Kapitel	Erzeugnisse zur Verwendung als Kraftstoffe

des Zolltarifs		
ex 8407		Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.9010, 8703.1000/2420, 9010/9030, 8704.3110/3120, 9010/9020
ex 8408		Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 8703.1000, 3100/3320, 8704.2110/2120
ex 8409		Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt: - Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/2420, 3100/3320, 8704.2110/2120, 3110/3120
ex 8702		Omnibusse (Kraftfahrzeuge zur öffentlichen Personenbeförderung) mit einem Gewicht von 1.600 kg oder weniger
ex 8703		Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
ex 8704		Lastkraftwagen mit einem Gewicht von 1.600 kg oder weniger
ex 8706		Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
ex 8707		Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
ex 8708		Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702. 1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
	1000	- Stoßstangen und Teile davon
	2990	- andere Teile und anderes Zubehör von Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) als solche der Positionen 8708.1000/2010, ausgenommen Gepäckträger, Kennzeichenschilder und Skiträger
		- Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon
	3100	- montierte Bremsbeläge
	3990	- andere als Druckluftbehälter, für Bremsen
	4090	- Schaltgetriebe
	5090	- Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen
	6090	- Tragachsen und Teile davon
	7090	- Räder sowie Teile davon und Zubehör, ausgenommen Felgen und Teile davon, nicht oberflächenbehandelt, sowie Felgen und Teile davon, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet
	9299	- andere Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre als in Normalausführung, mit Nebenrohren mit einer Länge von 15 cm oder weniger
	9390	- Schaltkupplungen und Teile davon

9490
9999

- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe
- andere, ausgenommen Lenkradüberzüge

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2025

Gesetzesnummer

10007294

Dokumentnummer

NOR12079222

alte Dokumentnummer

N5199313281A